

## ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

des Abgeordneten Kogler, Freundinnen und Freunde

betreffend fundamentale Verbesserung der Bankenaufsicht

eingebraucht im Zuge der Debatte über den Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage (1558 d.B.): Bundesgesetz, mit dem das Bankwesengesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das E-Geldgesetz, das Sparkassengesetz, das Wertpapieraufsichtsgesetz, das Finanzkonglomeratengesetz, das Börsegesetz 1989, das Pensionskassengesetz und das Betriebliche Mitarbeitervorsorgegesetz geändert werden

Während der letzten Monate wurden verschiedene Bankenskandale bekannt. Auch in den Jahren davor kam es immer wieder zu Bankpleiten. In allen Fällen erwies sich das österreichische System der Bankenaufsicht als unzureichend. Die Innenrevision ist in vielen Fällen schlecht ausgeprägt und hat zudem zu wenig Berichtspflichten, die Aufsichtsräte sind oft zu wenig qualifiziert, die FMA hat zu wenig Personal, um ihre Aufgaben adäquat durchzuführen.

Eine zentrale Schwachstelle in der österreichischen Systematik der Bankenaufsicht bilden die Bankprüfer. Da diese aber von den Eigentümern der Bank bestellt werden und ihre Aufträge auch in den Folgejahren behalten möchten, haben sie einen Anreiz weniger kritische Berichte zu erstellen. Eine externe Rotation, also der Tausch von Bankprüfern und Prüfungsgesellschaften nach mehrjährigen Intervallen, würde einerseits zu mehr Unabhängigkeit der bestehenden Bankprüfer von den auftraggebenden Banken und andererseits zu verschärften Prüfungen durch die jeweils neuen Bankprüfer führen. Im Sinne eines effektiven und effizienten Aufsichtsystems sollten die Bankprüfer daher mindestens alle 5 Jahre extern rotieren müssen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden


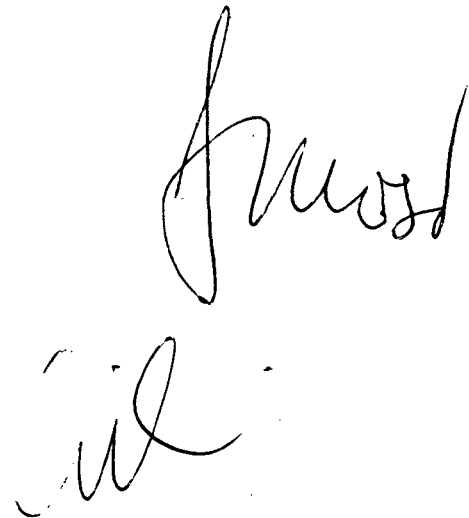
## **ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:**

*Der Nationalrat wolle beschließen:*

Der Bundesminister für Finanzen wird aufgefordert dem Nationalrat einen Gesetzesentwurf zur grundlegenden Verbesserung der Bankenaufsicht in Österreich vorzulegen. Dieser soll insbesondere folgende Maßnahmen enthalten:

- externe Rotation für Bankprüfer mindestens alle 5 Jahre
- Berichtspflicht der internen Revision gegenüber dem gesamten Aufsichtsrat
- regelmäßige Überprüfungen des gesetzeskonformen Bestehens und Funktionierens der internen Revision gemäß §42 BWG durch die FMA
- einen der derzeitigen Prüfung von Bankgeschäftsleitern gemäß §5 BWG ähnlichen „Fit and Proper Test“ für die Bestellung von Aufsichtsräten von Kreditinstituten durch die FMA
- schärfere und zeitnähere Informationspflichten der Bankprüfer gegenüber der FMA
- strenge Vorgehensweise gegen Bankprüfer, die ihrer Berichtspflicht gegenüber dem Unternehmen und der Aufsicht nicht nachkommen, bis hin zum Ausschluss von der Bankprüfung
- massive Erhöhung des Strafrahmens bei Verletzung der Berichtspflicht des Bankprüfers
- quantitative und qualitative Verbesserung des Personalstocks der FMA, um deren Rolle als unabhängige und weisungsfreie Bankenaufsicht zu stärken

- Follow-up-Prüfungen der FMA bei bereits vorliegenden kritischen Berichten und die Möglichkeit der FMA Stiftungskonstrukte zu durchleuchten
- Einführung gesetzlicher Mindeststandards bezüglich der Qualifizierung von Staatskommissären
- Einführung gesetzlicher Mindeststandards bezüglich der Erfahrung im bankrelevanten Bereich für Staatskommissäre
- Einführung von Mindeststandards bezüglich der Verpflichtung zu fachbezogener Weiterbildung von Staatskommissären

  
31  
  
A. Ameller